

Nr. **XIX. GP-NR**  
**1465** 1J  
**1995-06-23**

## A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Haider, Böhacker  
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend steuerrechtlicher Konsequenzen des Verkaufes eines Anteiles an einer Steuerberatungs-OEG

Ein prominenter Wirtschaftstreuhänder hat seinen Hälfteanteil an der in der Rechtsform einer offenen Erwerbsgesellschaft betriebenen Kanzlei um S 500.000,-- an den bisherigen Mitgesellschafter veräußert, wobei gleichzeitig vereinbart wurde, daß er für den Fall seines Ausscheidens aus der Bundesregierung das unwiderruflich erteilte Recht erklärt, gegen Leistung einer festen Einlage von S 500.000,-- wieder als Gesellschafter einzutreten und die Rechtsstellung gemäß dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag wiederzuerlangen.

Gleichzeitig mit dem Ausscheiden des bisherigen Gesellschafter ist ein neuer Gesellschafter mit einer Einlage von S 10.000,-- eingetreten, der jedoch am übrigen Vermögen und an der Substanz der Gesellschaft nicht beteiligt ist.

Die Kanzlei hatte in den letzten Jahren einen Umsatz von mehr als 20 Mio. S.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

## A N F R A G E

- 1.) Wie beurteilen Sie aus steuerrechtlicher Sicht den Umstand, daß der ausscheidende Gesellschafter seinen Anteil an der Kanzlei im Wert von 10 bis 15 Mio. S nach dem Wortlaut des Nachtrages zum Gesellschaftsvertrag an den verbleibenden Mitgesellschafter um S 500.000,-- verkauft hat ?
- 2.) In welcher Weise ist die dabei erfolgte Verschiebung des Vermögens (insbesondere der stillen Reserven) der Kanzlei steuerrechtlich zu beurteilen ?

- 3.) Wie beurteilen Sie aus steuerrechtlicher Sicht den Umstand, daß der ausscheidende Gesellschafter das unwiderrufliche Recht erhält, gegen die Zahlung von S 500.000,-- wieder in seine früheren Rechte einzutreten und somit um diesen Betrag den Anteil im Wert von 10 – 15 Mio. S samt allfälligen Wertzuwachs zurückzukaufen ?
- 4.) In welcher Weise ist die dabei erfolgte Verschiebung des Vermögens (insbesondere der stillen Reserven) der Kanzlei bei den Gesellschaftern steuerrechtlich zu beurteilen ?
- 5.) Wie stellen sich die Kapitalkonten vor und nach Abschluß des gegenständlichen Vertrages dar ?
- 6.) Inwieweit ist das Umgründungssteuergesetz bei diesen Vorgängen anzuwenden ?
- 7.) Wurde die dargestellte Konstruktion gewählt, um die Besteuerung der stillen Reserven zu vermeiden ?
- 8.) Wurden bei allfälligen Anwendungen des Umgründungssteuergesetzes von Ergänzungsbilanzen, einem Gewinnvorals oder einem Liquiditätsvorals Gebrauch gemacht, um damit die Besteuerung stiller Reserven zu vermeiden ?
- 9.) Würde bei einem nicht so prominenten Steuerpflichtigen die gewählte Konstruktion von den Finanzbehörden als Mißbrauch im Sinne des § 22 BAO in Verbindung mit § 44 Umgründungssteuergesetz verfolgt werden, zumal weil die Anwendung der Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes zu versagen ist, wenn die Umgründungsmaßnahmen der Umgehung oder Meidung der Abgabepflicht dienen ?
- 10.) Sind Sie der Auffassung, daß es sich bei der gewählten Konstruktion um ein Scheingeschäft handelt, das lediglich den Zweck erfüllen soll, den Weiterbestand eines faktischen Gesellschaftsverhältnisses im Hinblick auf die Unvereinbarkeitsbestimmungen zu verschleiern ?

- 11.) Sind Sie der Auffassung, daß ein Finanzminister tragbar ist, der seine Gesellschaftsanteile auf derart unseriöse Weise verschleiert ?